

St. Sebastian & St. Ludgerus Schützenbruderschaft Alme 1857 e.V.



Satzung

(beschlossen auf der
Mitgliederversammlung am 15.02.2025)

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Bruderschaft trägt den Namen „St. Sebastian & St. Ludgerus Schützenbruderschaft Alme 1857“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brilon.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziele der Bruderschaft sind der Erhalt und die Pflege des heimatlichen Brauchtums sowie die Förderung des öffentlichen und privaten Lebens auf der Grundlage traditioneller Wertvorstellungen.
3. Die Bruderschaft arbeitet an der Stärkung der Gemeinschaft, Integration von Mitmenschen, Unterstützung der Jugend und stellt sich karikativen Aufgaben.
4. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Bruderschaft ist politisch und konfessionell neutral. Sie wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundregeln geführt.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied der Bruderschaft können alle männlichen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke und Aufgaben der Bruderschaft anerkennen und fördern. Nicht volljährige Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist unter Anerkennung dieser Satzung und der Vereinsordnung an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Antrages wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, nicht vererblich und gilt nur als eine Einzelmitgliedschaft.
4. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages und weitere Festlegungen zur Beitragspflicht werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle ihnen durch die Satzung oder durch ordnungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane auferlegten Pflichten, sowie die vom Vorsitzenden auf Grund dieser Beschlüsse getroffenen Anordnungen zu erfüllen, soweit es ihnen möglich ist.
2. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen der Bruderschaft teilzunehmen und alle Veranstaltungen der Bruderschaft zu den vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
3. Die Mitglieder sollten alle Veranstaltungen und Aktivitäten zum Wohl der Bruderschaft bestmöglich unterstützen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr bleibt bestehen.
2. Mit dem Tod des Mitgliedes.
3. Durch Ausschluss aus der Bruderschaft,
 - a. Bei Weigerung der Beitragszahlung trotz vorausgegangener Zahlungserinnerung.
 - b. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - c. Bei Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.
 - d. Wenn dem Zweck oder den Bestrebungen der Bruderschaft entgegen gearbeitet wird oder bei einem im Sinne der Bruderschaft unwürdigen Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, Dem Mitglied wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das betreffende Mitglied jeden Anspruch an das Eigentum und Vermögen der Bruderschaft,

§ 6 - Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan der Schützenbruderschaft.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jährlich im ersten Quartal stattfinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt.
 - b. Nach Bedarf, wenn der Vorstand dieses beschließt.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Genehmigung der Jahresabrechnung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Rechnungsprüfer
 - e. Beschlüsse über Anträge, wenn diese dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen
 - f. Beschluss über eine Satzungsänderung
 - g. Beschluss über Auflösung der Schützenbruderschaft
5. Beschlussfähigkeit: Die Mitgliederversammlung ist in jeder Sitzung beschlussfähig, wenn ihre Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 10 Tagen in Textform durch den Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erfolgt ist.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
7. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind in §12 geregelt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 8 – Der Vorstand

Der Vorstand der Schützenbruderschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der 1. Geschäftsführer
 - d. der 2. Geschäftsführer
 - e. der Oberst
 - f. der Hauptmann
 - g. der Kassierer

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - a. das Offizierskorps
 - b. der amtierende Schützenkönig
 - c. der amtierende Jungschützenkönig

§ 9 – Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand führt sämtliche Geschäfte der Bruderschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine verbindliche Vereinsordnung zu erlassen.

Je zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

- a. Die Belange der Schützenbruderschaft wahrzunehmen
- b. Die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen
- c. Die Beschlüsse der Mitglieder auszuführen
- d. Einen Kassen- und Jahresbericht zu erstellen

Weiterführende Festlegungen zum Ablauf der Vorstandsarbeit können in einer Vereinsordnung beschrieben werden.

§ 10 – Vorstandswahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wiederwahl der Vorstandesmitglieder ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Wahlleiter ist der 1. Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Stellvertreter. Alle Wahlen und Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss eine Abstimmung in geheimer Wahl mit Stimmzetteln erfolgen, wenn dieses mindestens 10 Mitglieder beantragen. Eine geheime Wahl hat auch dann zu erfolgen, wenn mehr als eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird und sich diese Personen zur Wahl stellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Gewählt werden für den **geschäftsführenden Vorstand** nach Gründung des Vereins:

- mit einer ersten Amtszeit von zunächst einem Jahr und daran anschließend alle drei Jahre mit einer Amtszeit für drei Jahre: 1. Vorsitzender, Kassierer, Hauptmann;
- mit einer ersten Amtszeit von zunächst zwei Jahren und daran anschließend alle drei Jahre mit einer Amtszeit für drei Jahre: Oberst, 2. Geschäftsführer;
- mit einer ersten Amtszeit von zunächst drei Jahren und daran anschließend alle drei Jahre mit einer Amtszeit für drei Jahre: 2. Vorsitzender, 1. Geschäftsführer.

Aus dem **erweiterten Vorstand** werden die Offiziere in Person mit einer Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt. Die Aufgabenverteilung wird Vorstandsintern vorgenommen. Art und Anzahl der Offiziersämter können in der Vereinsordnung festgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist einmal möglich.

Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 - Vereinsordnungen

Vereinsordnungen können vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung festgelegt, geändert oder widerrufen werden.

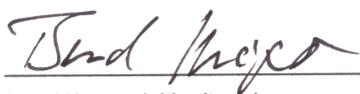
Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen.

§ 12 – Satzungsänderung und Auflösung der Bruderschaft

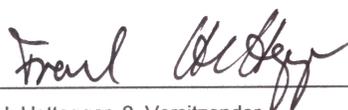
Die Satzung kann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden.

Über die Auflösung der Schützenbruderschaft entscheidet die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Zu einem dahingehenden Beschluss ist eine $\frac{4}{5}$ -Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

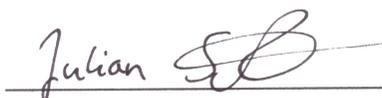
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brilon. Der Empfänger hat das ihm übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, wobei die verbliebenen Mittel für den Ortsteil Alme eingesetzt werden sollen.



Bernd Kröger, 1. Vorsitzender



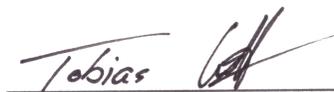
Frank Hettegger, 2. Vorsitzender



Julian Scholz, Oberst



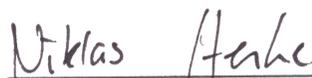
Ralf Hillebrand, Hauptmann



Tobias Götze, 1. Geschäftsführer



Frank Hillebrand, 2. Geschäftsführer



Niklas Henke, Kassierer